

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	97
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Grundsätze	98
§ 2 Aufgaben.....	99
II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND	
§ 3 Organe	100
§ 4 Jugendausschuss TFV	100
III. SPIELBETRIEB	
§ 5 Spielbetriebsarten	101
§ 6 Altersklasseneinteilung	101
§ 7 Nachwuchsspielbetrieb	102
§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs.....	103
§ 9 Juniorenfördervereine (e. V.)	104
§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich.....	104
§ 11 Spieldurchführung	105
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 12 Inkrafttreten	107
V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN	
ANLAGE 1: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR BILDUNG VON NACHWUCHS-SPIELGEMEINSCHAFTEN.....	109
ANLAGE 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JUNIORENFÖRDERVEREINE (JFV)	111
ANLAGE 3: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPIELE AUF KLEINFELD UND ALTERSGERECHTE SPIELMÖGLICHKEITEN IM JUNIORENBEREICH	113
§ 1 Spielregeln auf dem Kleinfeld und verkürzten Großfeld.....	113
§ 2 Empfohlene Spielformen und Spielfeldgrößen	115
§ 3 Spielbetrieb bei den G- und F-Junioren/Juniorinnen unter den Regeln der Fair Play-Liga.....	117
§ 4 Neue Spielformen im Kinderfußball	118
ANLAGE 4: PILOTPROJEKTE.....	123
§ 1 Grundsätze	123
§ 2 Pilotprojekt - Einsatz von U18 Spielern im B-Juniorenbereich.....	123
§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich.....	123
INDEX JUGENDORDNUNG.....	125

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Fußball aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, die Integration in all ihren Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des Thüringer Fußball-Verbandes die nachfolgende Ordnung. Sie gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen und bildet zusammen mit den Jugendordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes sowie der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball.

I. ALLGEMEINES

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen und verfolgt diese aktiv mit präventiven Maßnahmen:

- (1) Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.
- (2) Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- (3) Die Thüringer Fußballjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
- (4) Sie übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
- (5) Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsätze

- (1) Sofern die Jugendordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten grundsätzlich und entsprechend die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des TFV, insbesondere der Spielordnung.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Nachwuchsabteilungen der Vereine im TFV. Diese werden unterstützt durch die Jugendausschüsse der Kreise und des TFV.
- (4) Die Ordnungen des TFV sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.
- (5) Betreuung der Jugendlichen:
 - a) Jede Juniorenmannschaft muss von einer pädagogisch geeigneten, erwachsenen Person betreut werden. Der Betreuer soll eine entsprechende Ausbildung besitzen oder erwerben. Er ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich.
 - b) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
 - c) Die Junioren sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Vereine.
- (6) Grundlage für eine Vereinszugehörigkeit ist eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Eintrittserklärung. Mit der Vereinsmitgliedschaft übernimmt der Verein die Verpflichtung, den Versicherungsschutz des Jugendlichen zu gewährleisten. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Dies gilt nicht für Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Fußballjugendarbeit schafft Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit.

Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit der Thüringer Fußballjugend erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND

§ 3 Organe

Organe sind:

- a) Der Jugendausschuss des TFV
- b) Die Jugendausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Organe ist in der Satzung geregelt.

§ 4 Jugendausschuss TFV

- (1) Der Jugendausschuss des TFV ist zuständig:
 - a) für die Leitung des gesamten Jugendsports im TFV
 - b) für die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung
 - c) für die Umsetzung von Grundsätzen, Empfehlungen und Richtlinien des DFB-Jugendbeirates im Bereich des TFV
 - d) für die Interessenvertretung der Jugend des TFV im DFB, NOFV und TFV
 - e) für die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im TFV
 - f) für die Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen auf Verbandsebene
 - g) für die Sichtung und Förderung von talentierten Spielern
 - h) für den Aufbau leistungsstarker Auswahlmannschaften
 - i) für den Schulfußball, insbesondere für die Förderung und Vermittlung von Kooperationen mit Schulen
 - j) für die Entscheidung über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel im Rahmen des Jahresfinanzierungsplanes
 - k) für die Entwicklung eines flächendeckenden, leistungsstarken Mädchenspielbetriebs
 - l) für die Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) und damit für die Jugendarbeit im und durch den Sport
 - m) für Vorschläge zur Einführung von Pilotprojekten nach Anlage 4 der Jugendordnung

- (2) An den Beratungen des Verbandsjugendausschusses können mit beratender Stimme auf Einladung teilnehmen:
 - a) der Landestrainer und die Auswahltrainer,
 - b) der DFB-Stützpunktkoordinator,
 - c) der Jugendbildungsbeauftragte.

III. SPIELBETRIEB

§ 5 Spielbetriebsarten

Der TFV und die KFA organisieren in ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung folgenden Spielbetrieb:

- a) Meisterschaften in Liga- oder Turnierspielbetrieb
- b) Pokalspiele
- c) Hallenmeisterschaften
- d) Kleinfeld-/Kinderfußball

Es können weiterführende Durchführungsbestimmungen bzw. Richtlinien erlassen werden.

§ 6 Altersklasseneinteilung

- (1) Stichtag

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/ /A-Juniorinnen (U18/U19):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (3) Einsatz von Junioren und Juniorinnen im Erwachsenenbereich

Für den Einsatz im Erwachsenenbereich gelten die erlassenen Bestimmungen in § 12 der SpO.

- (4) Einsatz von Junioren und Juniorinnen in höheren Altersklassen

Ein Juniorenspieler kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der nächsthöheren

Altersklasse eingesetzt werden. Gleiches gilt für Juniorinnen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

(5) Rückversetzung

Zum Zweck der Inklusion ist es möglich, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilnahme am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag zur Rückversetzung in eine niedrigere Altersklasse ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.

(6) Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren)

Bei den Junioren sind gemischte Mannschaften zulässig. C-Juniorinnen und älter dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

Juniorinnen, die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, dürfen ein Jahr älter sein.

(7) Juniorinnen-Mannschaft im Junioren-Spielbetrieb

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

(8) Einsatz von U16-Spielerinnen (jüngere B) im C-Juniorinnenbereich

In der Spielklasse der C-Juniorinnen können abweichend von der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, auf Antrag Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs (U16) für die C-Juniorinnenmannschaft des eigenen Vereins ein Spielrecht erhalten, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Das Spielrecht für die betreffenden U16-Spielerinnen ist durch den Verein offiziell bei der Passstelle des TFV zu beantragen. Die U16-Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften).

Die Anzahl der U16-Spielerinnen, die in einem Spiel einer C-Juniorinnen-Mannschaft insgesamt eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spielerinnen begrenzt.

Eine für die C-Juniorinnenmannschaft spielberechtigte U16-Spielerin erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich. Eine U16-Spielerin, welche ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine C-Juniorinnenmannschaft.

Ein Mitwirken von U16-Spielerinnen über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Stammvereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Eine U16-Spielerin erhält nur die Spielberechtigung für die C-Juniorinnen-Mannschaft seines Vereins, wenn sie kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine B-Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 7 Nachwuchsspielbetrieb

(1) Die Spielklassen des Nachwuchses auf Landesebene werden nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung durch den TFV-Jugendausschuss (Junioren) sowie den

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (Juniorinnen) organisiert. Im Spielbetrieb des TFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden::

- A-Junioren: Verbandsliga
- B-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
- C-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
- D-Junioren: Talenteliga
Verbandsliga

- B-Juniorinnen: Verbandsliga
- C-Juniorinnen: Verbandsliga
- D-Juniorinnen: Verbandsliga

Die Anzahl der Mannschaften kann durch den Vorstand in Abhängigkeit von Auf- und Abstieg gemäß § 19 der Spielordnung festgelegt bzw. geändert werden.

- (2) Die Kreisfußballausschüsse organisieren den Spielbetrieb des Nachwuchses nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung auf Kreisebene in eigener Zuständigkeit.

Spielklassen hierfür sind:

1. Kreisoberliga
2. Kreisliga
3. Kreisklasse

In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse.

Der TFV-Jugendausschuss kann auf Antrag aus Gründen der Talentförderung weitere Mannschaften von Vereinen mit zertifiziertem DFB-Nachwuchsleistungszentrum, sowie Vereinen, welche die sportliche Qualifikation erfüllt haben, in die höchste Nachwuchsspielklasse des Landes einordnen. Diese Regelung gilt bis zur Einführung einer einleisigen Verbandsliga.

§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein.
- (2) Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen. Der Verbandsjugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Ausführungsbestimmungen.
- (3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.
- (4) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.
- (5) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beigelegt.

§ 9 Juniorenfördervereine (e. V.)

Die Gründung von Juniorenfördervereinen soll dazu dienen, talentierte Nachwuchsfußballer, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu halten und einen leistungsbezogenen Nachwuchsfußball anzubieten. Es soll erreicht werden, Spielern wohnortnah eine andere Form der Talentförderung zu ermöglichen. Näheres regeln die der Jugendordnung als Anlage 2 beigefügten Ausführungsbestimmungen.

§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich

- (1) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich jugendliche dieser Altersklassen mittels Zweitspielrecht einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin zustimmen. Für landesübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Bestimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
- (2) Die Passstelle des TFV erteilt auf schriftlichen Antrag das Zweitspielrecht jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (3) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden (§ 9, 1.4. Ziffer 2 der SpO bleibt unberührt). In der Spielberechtigung im DFBnet ist das Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.
- (4) Die Erteilung eines Zweitspielrechtes ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Mannschaft gemeldet hat oder
 - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften dieser Altersklasse.
 - b) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten
 - Ein Einsatz des Juniors/der Juniorin kann in beiden Vereinen erfolgen, er/sie darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen
 - c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenklasse zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen
- (5) Die Erteilung eines Zweitspielrechtes darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Pflichtspielbetrieb gegeneinander antreten.
- (6) Nach Ablauf des Zweitspielrechtes lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (7) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf des Zweitspielrechtes nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (8) Mädchen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Mädchenspielbetrieb teilzunehmen, können abweichend von § 5, Ziffer 1, Abs. 3 und 6 der SpO mittels Zweitspielrecht die

Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt.

- (9) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein in einer Juniorinnenmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen, können unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die zuständigen Ausschüsse ein Zweitspielrecht für den Spielbetrieb der Junioren in einem Verein ohne Mädchenspielbetrieb erhalten. Für Juniorinnen, in deren Heimatverein die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren besteht, ist ein Zweitspielrecht, gemäß Abs. 1, nicht möglich.
- (10)
- a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- b) B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 9, 1.4., Ziffer 1, der Spielordnung in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- (11) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechselperioden jeweils einmal erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
- (12) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der zweiten Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

§ 11 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:

A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren	2 x 40 Minuten
C-Junioren	2 x 35 Minuten
D-Junioren	2 x 30 Minuten
E-Junioren	2 x 25 Minuten
F- u. G-Junioren	2 x 20 Minuten

- (2) Pokal- und Qualifikationsspiele, die in der regulären Spielzeit unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:

A-Junioren	2 x 15 Minuten
B-Junioren	2 x 10 Minuten
alle anderen Junioren jeweils	2 x 5 Minuten

- (3) Im Nachwuchsspielbetrieb ist eine Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich.
- (4) A-Junioren dürfen Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften austragen.

- (5) Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf eine angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.
- (6) Bei Pflichtspielen können während der gesamten Spielzeit unbegrenzt viele Wechselvorgänge durchgeführt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die maximale Anzahl der Auswechselspieler ist in der SpO §14 Ziffer 5 Abs. 3 geregelt.
- (7) Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in der Regel laut Festlegung der zuständigen Jugendausschüsse Landes- und Kreismeister ermittelt
- (8) Für F- und G-Junioren wird der Spielbetrieb laut Anlage 3 empfohlen.
- (9) Nehmen auf Beschluss der KFA oder des TFV leistungsstarke Mannschaften des Nachwuchsbereiches am Punktspielbetrieb der nächsten Altersklasse teil, so erhalten sie das Recht, sich nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse an den Spielen um die Kreis- oder Landesmeisterschaft zu beteiligen.
- (10) Ein Länder übergreifender Spielbetrieb von Vereinen/ Nachwuchs-Spielgemeinschaften (SG) des TFV bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Vorstand des TFV. Die Anträge sind vorher vom zuständigen KFA zu prüfen und danach dem Vorstand des TFV bis zum 15.06. des laufenden Jahres zuzuleiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung wurde durch den Vorstand letztmalig mit Wirkung zum 01.07.23 geändert. Die Änderungen findet man auf der TFV-Homepage unter Amtliche Bekanntmachungen.

V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN

- (1) Veranstaltungsarten
- a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
 - b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
 - d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland

- (2) Genehmigung von internationalen Turnieren im TFV
- a) Internationale Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.

Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des ausrichtenden Vereins
 - Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Art des Turniers
 - Teilnehmende Mannschaften
- b) Bei einem internationalen Turnier sind die unter Abs. 3 aufgeführten Höchst- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
- c) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem Landesverband unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des TFV/DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.

- (3) Spielzeit von Turnieren

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

A. Grundsätze

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Nachwuchsarbeit zu leisten. Nachwuchs-Spielgemeinschaften können deshalb nur „Notgemeinschaften auf Zeit“ zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet im Auftrag des Verbandsjugendausschusses bis zum 31.05. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Jugendausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.
- (4) Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr, d. h. vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, erteilt.
- (5) Neu gebildete Nachwuchs-Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen (Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Jugendausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.
- (6) An einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft können nicht mehr als drei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (7) Die Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können jedoch grundsätzlich nur mit dem/den gleichen Partnerverein/en eingegangen werden, wobei nicht nur ein Verein sportrechtlich haftend für alle Altersklassen der Spielgemeinschaft verantwortlich sein muss. Im Bereich der E-, F- und G-Junioren sollte eine eigenständige Jugendarbeit angestrebt werden.
- (8) Die Bildung von kreisübergreifenden Nachwuchs-Spielgemeinschaften kann nur auf Grund eingehender Begründungen der beteiligten Vereine genehmigt werden und wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung durch den Jugendausschuss, in dessen Zuständigkeit die Nachwuchs-Spielgemeinschaft dem Spielbetrieb zugeordnet wird, kann nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Jugendausschüsse vorliegt.
- (9) Die länderübergreifende Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Im TFV erteilt der Vorstand diese Genehmigung. Sie sind zunächst vom zuständigen KFA zu befürworten und danach dem Vorstand über den Verbandsjugendausschuss zuzuleiten.
- (10) Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft auf und es kann keine Einigung über die künftige Eingliederung in eine Spielklasse getroffen werden, so entscheidet der zuständige Jugendausschuss in dem Fall, dass sich die Spielklassen im neuen Spieljahr nicht durch Qualifikation neu zusammensetzen, über die Klasseneinteilung der einzelnen Vereine. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Jugendausschuss des TFV.
- (11) Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Nachwuchs-Spielgemeinschaft selbst das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft nach errungener Meisterschaft auf, entscheidet der zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Dies kann ein aus der aufgelösten Nachwuchs-Spielge-

meinschaft hervorgehender Verein, eine aus ihr hervorgehende Nachwuchs-Spielgemeinschaft oder der nächstplatzierte Verein sein.

- (12) Spieler von Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in Männer- bzw. Frauenmannschaften nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.

B. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Altersklasse einzeln an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG geführt werden, so kann die Spielgemeinschaft auch mit dem Kürzel SpG beantragt werden. Der im Antrag/Meldebogen auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Nachwuchs-Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet/Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein in voller Bezeichnung genannt.
- (2) Dem Antrag/Meldebogen ist eine Liste sämtlicher Jugendspieler, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Altersklasse für die Partnervereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Spieler enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Spielerliste im DFBnet durch die Geschäftsstelle des TFV überprüft werden.
- (3) Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA eingegangen sein.
- (4) Die Spielberechtigung für die Nachwuchsspielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des KFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen durch den Jugendausschuss des KFA ist der Geschäftsstelle des TFV ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen.
- (5) Soweit eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Jugendausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des TFV anzuzeigen.
- (6) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Nachwuchs-Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 der RuVO).

Anlage 2: Besondere Bestimmungen für Juniorenfördervereine (JFV)

- (1) Zwei oder mehr Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Juniorenförderverein gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Juniorenförderverein muss gemäß § 8 und § 9 der Satzung des TFV die Aufnahme in den Thüringer Fußball-Verband beantragen. Dazu sind u. a. die Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den TFV muss bis 31.05. des laufenden Jahres vorliegen. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses durch den Vorstand des TFV. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer. Der Juniorenförderverein muss beim LSB aufgenommen und mit allen Mitgliedern gemeldet sein.
- (3) Dem Beitritt zu einem Juniorenförderverein eines benachbarten Landesverbandes muss der Vorstand zustimmen. Für die weiteren Bestimmungen gilt das Recht des Landesverbandes, wo der JFV seinen Sitz und Spielrecht hat.
- (4) Mit der Anmeldung beim TFV ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzulegen, das die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind. Zudem muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. In der Satzung des JFV müssen alle beteiligten Stammvereine aufgeführt sein. Dem TFV ist jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel JFV tragen. Der Vereinsname soll vor der Gründungsveranstaltung des JFV mit dem TFV abgesprochen werden.
- (6) Der Juniorenförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Jahrgänge sowie Spielgemeinschaften. Der Juniorenförderverein darf zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer Spielgemeinschaft sein. Bei der Neugründung eines Juniorenfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht für die Neuaufnahme eines weiteren Vereins in den bereits bestehenden Juniorenförderverein.
- (7) Aus dem Status des JFV ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Junioren-Spielgemeinschaften eingehen.
 - b) Eine Teilnahme eigenständiger Mannschaften ist nur unterhalb der Spielklasse des JFV möglich.
 - c) Spieler des JFV müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren des JFV in Herrenmannschaften des Stammvereins müssen diese jedoch die Mitgliedschaft im Stammverein haben. A-Junioren können, wenn die Voraussetzungen gemäß Spielordnung des TFV erfüllt sind, ein Sonderspielrecht für Herrenmannschaften des jeweiligen Stammvereins erhalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. In der Spielberechtigung wird unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins eingetragen, dem der Spieler angehört.
 - d) Gemäß § 4, Ziffer 2, der SpO gelten insgesamt 15 A-, B-, C- oder D-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.

- e) Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins einmal ohne Wartefrist zum JFV wechseln. Es muss ein neue Spielberechtigung für den JFV ausgestellt werden. Ein Wechsel eines Spielers vom JFV zum Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres ohne Wartefrist möglich. Es muss eine neue Spielberechtigung für den Stammverein ausgestellt werden. Ein im Spieljahr bereits gewechselter Spieler kann nur unter Einhaltung des § 9 SpO des TFV wieder zurück wechseln. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus, muss die bisherige JFV-Spielberechtigung zwingend auf den Stammverein mittels neuen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung umgeschrieben werden. Wechselt ein Spieler des JFV zu einem am JFV nicht beteiligten Verein, ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins erforderlich.

Entfällt die Zulassung eines Juniorenfördervereins, gilt folgendes:

- die betreffenden Spieler sind ausschließlich für ihre Stammvereine spielberechtigt
- das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt
- die Mannschaften der Stammvereine werden in die unterste Spielklasse eingeordnet

Der Austritt eines Stammvereins aus dem JFV ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins bis spätestens 31.05. des lfd. Spieljahres an den TFV einzusenden.

Der JFV ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung – spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison – die Satzungsbestimmungen über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen. Werden die Spieler dieses Stammvereins vom JFV nicht freigegeben, tritt die Spielordnung des TFV § 9 in Kraft.

Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

Die Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV ist grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Spieljahres (01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind dem TFV bis spätestens 15.07. folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des JFV über die Aufnahme in den JFV
- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereins über den Beitritt zum JFV

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt laufenden Saison, in der Satzung des JFV zu verankern. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des TFV.

Anlage 3: Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld und altersgerechte Spielmöglichkeiten im Juniorenbereich

Um Spielerinnen und Spielern von den G-Junioren-/Juniorinnen an bis zu den D-Junioren-/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten im Spielbetrieb in diesem Bereich spezielle Bestimmungen für den Kleinfeldfußball. Das Spielfeld wird mit steigenden Altersstufen vergrößert.

§ 1 Spielregeln auf dem Kleinfeld und verkürzten Großfeld

Für die Pflicht- und Freundschaftsspiele des Kleinfeldfußballs und verkürztes Großfeld im Landes- und Kreismaßstab innerhalb des TSV gelten verbindlich folgende Spielregeln:

Regel 1 - Spielfeld

Die Spielfeldgröße ergibt sich aus den vorgegebenen Spielformen bzw. den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen.

Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und der Strafstoßpunkt müssen gekennzeichnet sein. Die Ecken des Spielfeldes sind durch Fahnen gekennzeichnet. Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 m Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Mitte des Tores entfernt.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld kann die Begrenzung des Spielfeldes bei entsprechender Spielfeldgröße durch die Seitenlinien des Großfeldes und durch Torlinien, die der verlängerten Strafraumlinie des Großfeldes entsprechen, erfolgen. Beim „Einrücken“ der Seitenlinien (siehe Bild in §2 der Anlage 3) können flache Hütchen als Markierung genutzt werden.

Die Tore haben die Maße 5 x 2 m. Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Vor jedem Spiel- und jedem Trainingsbeginn ist die Standsicherheit der Tore zu prüfen.

Regel 2 - Ball

Wie in den Spielregeln für Großfeld.

Der Spielball soll in Gewicht und Umfang für die jeweilige Altersklasse geeignet sein.

Es werden folgende Ballgrößen empfohlen:

G-Junioren/G-Juniorinnen: Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm

F-Junioren/F-Juniorinnen: Größe 3/4 (290 g), Ø 19,10 cm/21,01 cm

E-Junioren/E-Juniorinnen: Größe 4 (290 g/350 g), Ø 21,01 cm

D-Junioren/D-Juniorinnen: Größe 4/5 (350 g), Ø 21,01 cm/ 22,28 cm

Regel 3 - Spieler

Zu jeder Mannschaft gehören Spieler (Feldspieler und ein Torwart). Es können Auswechselspieler in einem Spiel eingesetzt werden. Die Anzahl möglicher Auswechslungen sowie die Wechselmodalitäten sind in der Spiel- bzw. Jugendordnung des TSV geregelt.

Eine Mannschaft ist ab mindestens 6 Spielern (bei 9er und 8er Mannschaften) bzw. ab mindestens 5 Spielern (bei 7er Mannschaften) spielfähig, von denen einer als Torwart erkennbar sein muss.

Das Auswechseln von Spielern ist nur bei Spielruhe gestattet. Die An- und Abmeldung hat beim Schiedsrichter zu erfolgen.

Regel 4 - Ausrüstung der Spieler

Wie in den Fußballregeln für Großfeld

Regel 5 - Schiedsrichter

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Die Ansetzung von Schiedsrichtern regeln die zuständigen Organe (VSA/ KSA).

Regel 6 - Weitere Spieloffizielle

Schiedsrichterassistenten sind entbehrlich.

Regel 7 - Dauer des Spiels

Die Spielzeit im Nachwuchsbereich ist in der TFV Jugendordnung § 11 geregelt.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld im Landesspielbetrieb der D-Junioren beträgt die Spielzeit 2 x 35 Minuten.

Die Verlängerung bei Pokal- bzw. Entscheidungsspielen dauert 2 x 5 Minuten.

Bei Freundschaftsspielen und Turnieren richtet sich die Spielzeit nach den jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen.

Regel 8 - Beginn und Fortsetzung des Spiels

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Der Mindestabstand beträgt beim Anstoß 5 Meter.

Regel 9 - Ball im und aus dem Spiel

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Ausnahme: Berührt der Ball das auf der Seitenlinie stehende Tor des Großfeldes, ist das Spiel mit einem Schiedsrichterball dort fortzusetzen, wo er zuletzt gespielt wurde (im Strafraum ausschließlich mit dem Torhüter).

Regel 10 - Bestimmung des Spielausgangs

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Regel 11 - Abseits

Es wird ohne Abseits gespielt.

Ausnahme bei verkürztem Großfeld: hier greift die Abseitsregel analog Großfeld.

Regel 12 - Fouls und sonstiges Fehlverhalten

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Im Übrigen ist nach der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV zu verfahren.

Die Bestimmungen der Fußballregeln für Großfeld über das absichtliche Rückspiel zum Torhüter gelten ausdrücklich auch für den Kleinfeldfußball und das verkürzte Großfeld in allen Altersklassen.

Regel 13 - Freistöße

Wie in den Fußballregeln Großfeld. Mindestabstand 5 Meter.

Regel 14 - Strafstoß

Der Strafstoß ahndet verbotenes Spiel der verteidigenden Mannschaft im eigenen Strafraum. Bei der Ausführung des Strafstoßes von der 9m-Marke müssen sich die nichtbeteiligten Spieler innerhalb des Spielfeldes, aber außerhalb des Strafraumes, und zwar mindestens 5 Meter vom Ball entfernt, aufhalten. Sonst wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Verkürztes Großfeld = analog Großfeld – alle nicht beteiligten Spieler müssen außerhalb des Strafraums, hinter dem Ball (Abseits) und mindestens 5 Meter vom Ball entfernt stehen.

Regel 15 - Einwurf

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Zusätzliche Erläuterung:

Im Nachwuchsbereich (C-Junioren und jünger) wird empfohlen jedem Team pro Halbzeit beim ersten falschen Einwurf eine Wiederholung und Korrektur zu ermöglichen. Die SR sollten bei allen weiteren Einwürfen mit Sinn und Verstand präventiv werden, um weitere falsche Einwürfen zu vermeiden.

Regel 16 - Abstoß

Der Abstoß erfolgt in einer Entfernung von ca. 2m vor der Torlinie. Der Abstoß, der Abschlag aus der Hand oder der Abwurf des Torwartes dürfen bei Spielen auf dem Kleinfeld die Mittellinie nicht überschreiten. Diese Regelung bezieht sich beim Abstoß auch auf jeden Feldspieler dieser Mannschaft. Bei Vergehen gegen diese Bestimmung wird an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überschreitet, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt. Alle gegnerischen Spieler müssen sich bei der Ausführung des Abstoßes außerhalb des Strafraumes aufhalten. Greift der gegnerische Spieler bei der Abstoßausführung störend in das Spiel ein, bevor der Ball gespielt wurde, ist der Abstoß zu wiederholen.

Regel 17 - Eckstoß

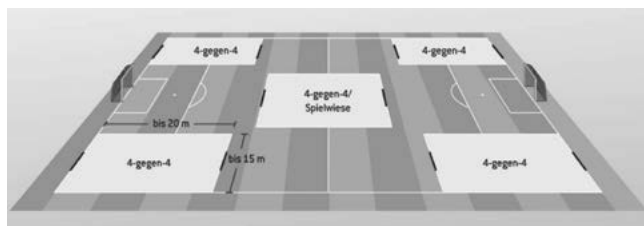
Wie in den Fußballregeln für Großfeld – Mindestabstand 5 Meter.

§ 2 Empfohlene Spielformen und Spielfeldgrößen

Um Spielerinnen und Spielern von den G-Junioren/-Juniorinnen an bis zu den D-Junioren/-Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, werden in Anlehnung an die Vorgaben des DFB den Kreisen für ihren Spielbetrieb folgende Maßgaben für den Kleinfeldfußball empfohlen:

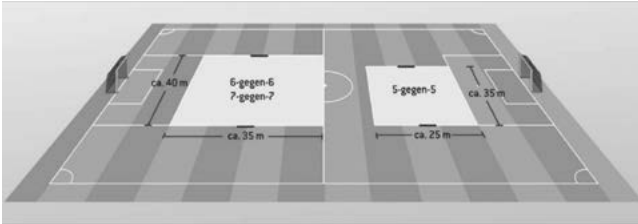
G-Junioren/G-Juniorinnen

Spielformen:	4 gegen 4 möglichst ohne Torhüter/Torhüterin 4 + Torhüter/Torhüterin gegen 4 + Torhüter/Torhüterin
Spielfeldmaße:	bis 15 x 20 Meter
Torbreite:	maximal 2 Meter
Spielbetrieb:	Spielnachmittage



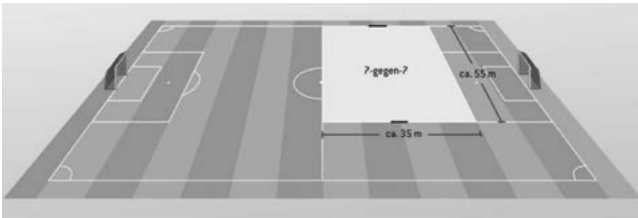
F-Junioren/F-Juniorinnen:

- Spielformen: bis 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße: etwa 25 x 35 Meter beim 5 gegen 5
etwa 35 x 40 Meter beim 6 gegen 6/7 gegen 7
Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb: keine Meisterschaften



E-Junioren/E-Juniorinnen

- Spielformen: 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße: etwa 35 x 55 Meter
Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb: Spielrunden auf Kreisebene



D-Junioren/D-Juniorinnen, Spiele auf Kleinfeld

- Spielformen: 8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße: etwa 50 x 65 Meter
Torgröße: 5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb: Meisterschaftsspiele



D-Junioren/D-Juniorinnen, Spiele auf verkürztem Großfeld

Spielform:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele



§ 3 Spielbetrieb bei den G- und F-Junioren/Juniorinnen unter den Regeln der Fair Play-Liga

Beim Fußballspiel ergeben sich oftmals Störfaktoren, die den eigentlichen Lerneffekt für die Kinder beeinträchtigen. Überzogenes siegorientiertes Denken und Handeln der Trainer beeinflusst die Kinder ebenso negativ in ihrem Handeln und Lernen, wie ehrgeizige und lautstarke Eltern, die ihr Erfolgsdenken auf die Kinder projizieren. Aus diesem Grund findet bei den G- und F-Junioren/Juniorinnen kein Meisterschaftsbetrieb statt. Der Fair-Play-Gedanke steht bei Trainern/Trainerinnen, Betreuern/Betreuerinnen und Familienmitgliedern im Vordergrund.

Ziel der Fair Play-Liga ist es, den Trainern und Eltern zu vermitteln, was beim Kinderfußball wirklich zählt: Die Förderung der Kinder und ihre Begeisterung für den Fußball. Begeisterung für Fußball entsteht bei Kindern vor allem durch Spaß am Spiel. Leistungsdruck, Stress oder Aggressionen, die vom Spielfeldrand auf die Kinder übergreifen, sind fehl am Platz. Alle Kinder sollen zum Einsatz kommen.

Zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels kommen im G- und F-Junioren/Juniorinnen Bereich nachfolgende Grundsätze zur Geltung:

a) Erlebnis statt Ergebnis

Das Spielergebnis steht nicht im Vordergrund. Alle Kinder sollen zum Einsatz kommen. Die Ergebnisse und Tabellenstände werden nicht veröffentlicht. Die Erfassung einer Ergebnistendenz ist im DFBnet mit 1:0 / 0:0 / 0:1 möglich.

b) Schiedsrichter-Regel:

Die Spiele werden möglichst ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst. Somit lernen die Kinder, Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für andere zu übernehmen. Es können aber auch Moderatoren oder (Jung)-Schiedsrichter eingesetzt werden.

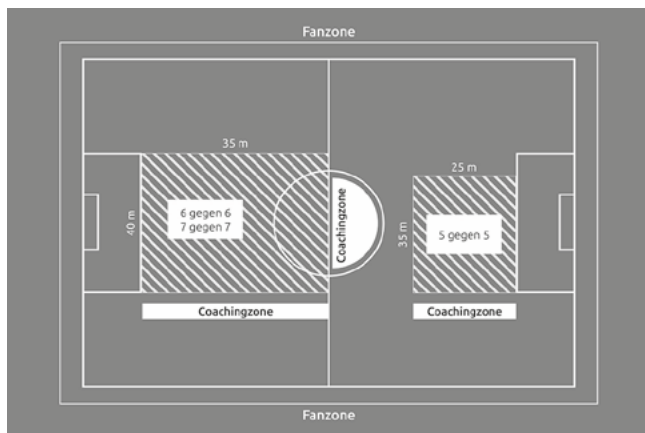
c) Trainer-Regel:

Die Trainer begleiten das Spiel aus der Coaching-Zone. Sie verstehen sich als Partner im sportlich fairen Wettkampf und als Vorbilder im Sinne der Kinder. Sie geben nur die nötigsten Anweisungen und helfen den Kindern bei der Regulierung des Spiels. Die finale Einhaltung der Spielregeln obliegt den Trainern, falls kein Schiedsrichter/Moderator das Spiel leiten sollte.

d) Fanregel:

Fans und Familien stehen nicht direkt am Spielfeldrand, sondern in der ca. 15 Meter entfernten Fanzone. Die Fanzone befindet sich dabei hinter den Absperrungen, hinter der Laufbahn und möglichst an den Längsseiten des Spielfeldes, nicht jedoch auf dem Spielfeld bzw. Spielfeldrand und nicht auf dem Grün. Auf kritische Zwischenrufe verzichten sie. Dadurch können die Kinder ungestört spielen und ihre Spiel Kreativität am besten entfalten.

Möglicher Spielfeldaufbau bei den F-Junioren/Juniorinnen:



§ 4 Neue Spielformen im Kinderfußball

Das Spielen mit dem Ball am Fuß und das Erzielen von Toren sind die zentralen Gründe, warum so viele Kinder und Jugendliche Freude am Fußball haben. Die neuen Spielformen sollen allen Kindern auf dem Platz so häufig wie möglich die Chance geben, den Ball selbst am Fuß zu haben, aktiv am Spiel teilzunehmen, Tore zu erzielen und damit persönliche Erfolgserlebnisse zu haben.

Deshalb soll auf kleinere Teams, viel Abwechslung und zum Teil vier Tore gesetzt werden. Die individuelle sportliche Entwicklung der Kinder wird damit gefördert und ihre Begeisterung für den Fußball verstärkt.

Alternativ zu den empfohlenen Spielfeldgrößen in §2 kann bei den G- bis E-Junioren/Juniorinnen) auf bis zu vier Tore mit folgenden Spielformen gespielt werden:

G-Junioren/G-Juniorinnen

Es wird im Zwei-gegen-Zwei oder Drei-gegen-Drei gespielt (Spielfeldgröße: 16 x 20 m bis 28 x 22 m). Jedes Team hat maximal zwei Einwechselspieler*innen. Gespielt wird auf vier Mini-Tore, jede Mannschaft verteidigt also zwei Tore.

Tore dürfen erst ab der Mittellinie (Zwei-gegen-Zwei) oder in einer Sechs-Meter-Schusszone (Drei-gegen-Drei) erzielt werden, einen Torwart gibt es nicht. Nach jedem Tor wechseln beide Mannschaften automatisch jeweils eine*n Spieler*in. Empfohlen sind bis zu sieben Durchgänge à maximal zehn Minuten.

Nach jedem Durchgang gehen die Gewinnerteams jeweils ein Spielfeld weiter, die Verliererteams jeweils um ein Spielfeld zurück. Dadurch werden weitgehend ausgeglichene Spiele mit wenigen extremen Ergebnissen erreicht, es ergibt sich ein ausgewogeneres Leistungsniveau und daraus resultierend weniger Frust für die Kinder. Auf der anderen Seite bietet der Modus einen zusätzlichen Anreiz, immer wieder "aufsteigen" zu können.

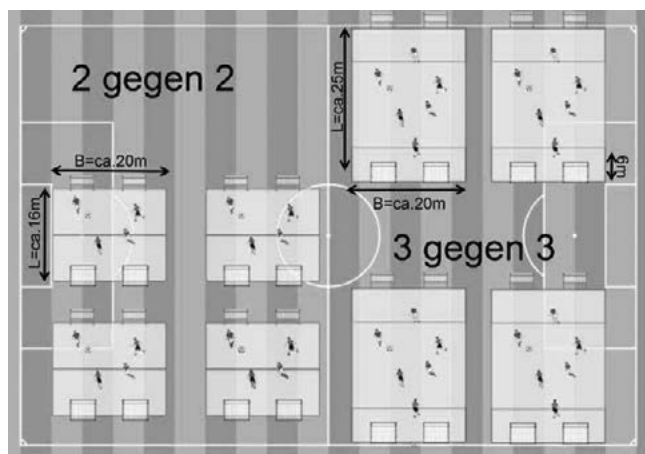
Spielform „2 gegen 2“:

Spielformen: 2 gegen 2 ohne Torhüter/Torhüterin plus maximal eine/n Rotationsspieler/Rotationsspielerin 4 gegen 4 möglichst ohne Torhüter/Torhüterin
 Spielfeldmaße: ca. 16 x 20 Meter
 Torgröße: maximal 2,0 x 1,2 Meter
 Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielform „3 gegen 3“:

Spielformen: 3 gegen 3 ohne Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/Rotationsspielerinnen
 Spielfeldmaße: ca. 25 x 20 Meter
 Torgröße: maximal 2,0 x 1,2 Meter
 Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielfeldaufbau bei den G-Junioren/G-Juniorinnen



F-Junioren/F-Juniorinnen

Beim Drei-gegen-Drei gelten die Regelungen wie in der G-Jugend (siehe oben). Beim Fünf-gegen-Fünf wird entweder auf vier Mini-Tore (ohne Torwart, fünf Feldspieler*innen) gespielt oder auf zwei Kleinfeldtore (vier Feldspieler*innen plus Torwart). Vorgeschlagene Spielzeit pro Durchgang sind hier zwölf Minuten.

Klare Empfehlung ist es, sich in der F-Jugend auf das Drei-gegen-Drei zu konzentrieren, um wie beschrieben allen Kindern mehr Ballaktionen zu ermöglichen. Sowohl beim Drei-gegen-Drei als auch beim Fünf-gegen-Fünf gehen nach jedem Durchgang die Gewinnerteams jeweils ein Spielfeld weiter und die Verliererteams um ein Spielfeld zurück.

Spielform „3 gegen 3“:

Spielformen: 3 gegen 3 ohne Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/Rotationsspielerinnen
Spielfeldmaße: ca. 25 x 20 Meter
Torgröße: maximal 2,0 x 1,2 Meter
Spielbetrieb: Spielnachmittage

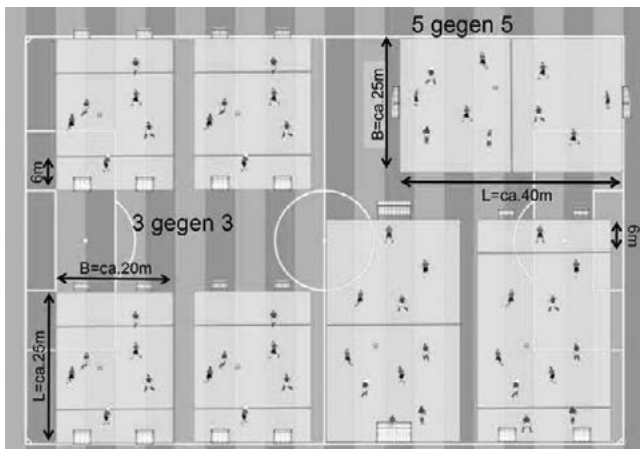
Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

Spielformen: 5 gegen 5 ohne Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/Rotationsspielerinnen
Spielfeldmaße: ca. 40 x 25 Meter
Torgröße: maximal 2,0 x 1,2 Meter
Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielformen: 5 gegen 5 inklusive Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/Rotationsspielerinnen
Spielfeldmaße: ca. 40 x 25 Meter
Torgröße: 5,0 x bis 2,0 Meter (höhenreduziert)
Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielfeldaufbau bei den F-Junioren/F-Juniorinnen



E-Junioren/-Juniorinnen

Beim Fünf-gegen-Fünf gelten die Regelungen analog zur F-Jugend. Beim Sieben-gegen-Sieben (Spielfeldgröße: 55 x 35 m) wird auf zwei Kleinfeldtore gespielt, also mit sechs Feldspielern*innen und einem Torwart pro Team. Ideal ist eine Turnierform mit vier Mannschaften und Spielzeiten von jeweils 2 x 12 Minuten. Sind nur zwei Mannschaften anwesend, wird als offizielle Spielzeit 4 x 15 Minuten empfohlen. Für die Einwechselspieler können Nebenspielfelder für ein Zwei-gegen-Zwei oder Drei-gegen-Drei aufgebaut werden. Beim Sieben-gegen-Sieben wird die Partie nach einem Ausball erstmals mit Einwurf fortgesetzt. Beim Zwei-gegen-Zwei, Drei-gegen-Drei und Fünf-gegen-Fünf erfolgt die Spielfortsetzung stets per Einschießen oder Eindribbeln.

Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

Spielformen: 5 gegen 5 ohne Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/
Rotationsspielerinnen
 Spielfeldmaße: ca. 40 x 25 Meter
 Torgröße: maximal 2,0 x 1,2 Meter
 Spielbetrieb: Spielnachmittage

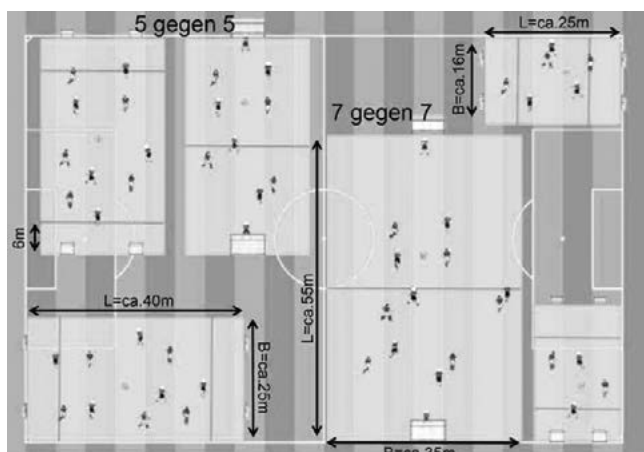
Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielformen: 5 gegen 5 inklusive Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/
Rotationsspielerinnen
 Spielfeldmaße: ca. 40 x 25 Meter
 Torgröße: 5,0 x 2,0 Meter
 Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielform „7 gegen 7 inklusive Torhüter“:

Spielformen: 7 gegen 7 inklusive Torhüter/Torhüterin plus maximal zwei Rotationsspieler/
Rotationsspielerinnen
 Spielfeldmaße: ca. 55 x 35 Meter
 Torgröße: 5,0 x 2,0 Meter
 Spielbetrieb: Spielnachmittage

Spielfeldaufbau bei den E-Junioren/E-Juniorinnen



Anlage 4: Pilotprojekte

§ 1 Grundsätze

- (1) Wo die Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die KFA zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung durch den TFV dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf Kreisebene eines Landesverbands zulässig.

§ 2 Pilotprojekt - Einsatz von U18 Spielern im B-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2023/24 in den B-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs (U18, Saison 2023/24 Jahrgang 2006) für die B-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat.
- (2) Ein U18-Spieler wird nur für die B-Juniorenmannschaft seines Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat. Die betreffenden U18-Spieler sind durch den Verein offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Die U18-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften auf Kreis- bzw. Landesebene).
- (3) Die Anzahl der U18-Spieler, die in einem Spiel einer B-Junioren-Mannschaft eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine B-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2023/24 U18-Spieler einsetzt, ist für die nächst höhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein U18-Spieler, welcher gemäß Abs. 2 Satz 2 an die Passstelle gemeldet ist, erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich. Ein U18-Spieler, welcher ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine B-Juniorenmannschaft.
- (6) Ein Mitwirken von U18-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig. Ebenfalls erhält ein U18-Spieler nur die Spielberechtigung für die B-Junioren-Mannschaft seines Vereins, wenn er kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine A-Juniorenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2023/24 in den A-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, U20-Spieler (Jahrgang 2004) - welche gerade aus dem Juniorenbereich ausgeschiedenen sind - für die A-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt.
- (2) Die betreffenden U20-Spieler sind durch den Verein offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Der Einsatz ist nur in Spielklassen auf Kreisebene möglich. Ein Einsatz ist auch möglich, wenn diese Spieler ebenfalls in Herrenspielen eingesetzt werden. Die U20 Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften auf Kreis- bzw. Landesebene).
- (3) Die Anzahl der U20-Spieler, die in einem Spiel einer A-Juniorenmannschaft eingesetzt werden dürfen, wird auf drei (3) Spieler begrenzt.

- (4) Eine A-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2023/24 U20-Spieler einsetzt, ist für die nächst höhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein Mitwirken von U20-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig.

Index Jugendordnung

A

A-Junioren Freundschaftsspiele Männer	105
Altersklasseneinteilung	101
Altersklassen JFV	111
Anforderungen JFV	111
Anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein	111
Antrag/Meldebogen Nachwuchs SG	110
Anzahl der Vereine in SG	109
Auflösung Nachwuchs SG	109
Aufnahme eines Stammvereines in JFV	112
Austritt aus dem Verein	98
Austritt eines Stammvereins aus JFV	112

B

Besondere Bestimmungen Jugendförderverein	111
Bildung von Spielgemeinschaften im Nachwuchs	103

D

DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen	108
--	-----

E

Eigene Mannschaften der Stammvereine der JFV	111
Einstufung neu gebildeter SG	109

G

Genehmigung internationaler Turniere	108
Grundsätze	98

J

Jugendausschuss TFV	100
Jugendfördervereine	104
Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung	98

K

Kleinfeldregeln	113
Kreisübergreifende SG Nachwuchs	109

L

Länder übergreifender Spielbetrieb	106
Länderübergreifende SG im Nachwuchs	109

P

Pilotprojekte.....	123
--------------------	-----

S

Spielbetriebsarten	101
Spielklassen auf Landesebene.....	102
Spielzeit.....	105
Spielzeit von Turnieren an einem Tag.....	108
Sportrechtlich haftender Verein in SG.....	103
Status des JFV	111

T

Teilnahme an höherer Altersklasse	106
Temperaturen für Nachwuchsspielbetrieb	106
Termin Anträge SG an KFA	103
Termin Antrag Nachwuchs SG.....	110

V

Veranstaltungsarten.....	108
Verlängerungen	105

W

Wechsel Stammverein JFV	112
-------------------------------	-----

Z

Zulassung JFV entfällt.....	112
Zweitspielrecht.....	104
Zweitspielrecht A-Junioren.....	105
Zweitspielrecht B-Juniorinnen	105